

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe über den Antrag der D.A.F. TV GmbH vom 29.12.2014 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Antrag wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 iVm § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.12.2014 stellte die D.A.F. TV GmbH den Antrag, die KommAustria möge gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G feststellen, dass auch nach dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der D.A.F. TV GmbH durch die KURIER Zeitungsverlag Druckerei Gesellschaft m.b.H. den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird. Dazu wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über Satellit verbreiteten Programms „DAF“ sei. Derzeit sei die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG (eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Kulmbach, Deutschland) die einzige Gesellschafterin der Antragstellerin. Es sei beabsichtigt, Geschäftsanteile an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH zu übertragen. Die bisherige Alleingesellschafterin bleibe weiterhin maßgeblich an der Antragstellerin beteiligt. Dem Antrag wurde ein Firmenbuchauszug der Antragstellerin sowie eine Darstellung der Beteiligungsstruktur der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH beigelegt.

Da im Antrag nicht dargelegt wurde, wieviel Prozent der Gesellschaftsanteile übertragen werden sollten, forderte die KommAustria die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.01.2015 zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf. Der Antragstellerin wurde eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, der Behörde mitzuteilen, wieviel Prozent der Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin übertragen werden sollten.

Mit Schreiben vom 02.02.2015 erstattete die Antragstellerin ergänzende Mitteilung und führte aus, dass das genaue Ausmaß der möglichen Beteiligung der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH noch nicht fest stehe. Es liege im Bereich des Möglichen, dass sich die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH in einem Ausmaß von mehr als 50 % an der Antragstellerin beteilige, allerdings behielten sich die Beteiligten auch vor, das Ausmaß der Beteiligung der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH an der Antragstellerin in einem Ausmaß von weniger als 50 % zu vereinbaren. Die Behörde möge feststellen, dass eine mögliche Beteiligung der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH an der Antragstellerin im Ausmaß von mehr als 50 % der Geschäftsanteile mit den Bestimmungen des AMD-G vereinbar sei.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine zu FN 402283 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 10.000,-. Alleingesellschafterin ist die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG. Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Conrad Heberling.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.05.2014, KOA 2.135/14-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 1.003, Frequenz: 11,244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „DAF“.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9.810.832,62. Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. mit einer Stammeinlage von EUR 4.960.695,77 und die WAZ Ausland Holding GmbH mit einer Stammeinlage von EUR 4.850.136,85. Geschäftsführer sind Mag. Thomas Kralinger und Dkfm. Mark Mickasch.

Es wird beabsichtigt, Anteile an der Antragstellerin von der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. zu übertragen. Die Antragstellerin macht jedoch keine Angaben, wieviel Prozent der Anteile übertragen werden sollen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus dem Vorbringen im Antrag sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung zur Tätigkeit der Antragstellerin als Rundfunkveranstalterin ergibt sich ebenfalls aus dem Vorbringen im Antrag sowie dem zitierten Akt der KommAustria. Die Feststellungen zur KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. basieren auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur beabsichtigten Anteilsübertragung sowie dazu, dass keine Angaben darüber gemacht werden, wieviel Prozent der Anteile übertragen werden sollen, ergeben sich aus dem Antrag vom 29.12.2014 sowie der ergänzenden Mitteilung vom 02.02.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G ist ausschließlich auf jene Fälle anzuwenden, in denen mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile eines Zulassungsinhabers an Dritte übertragen werden sollen. Werden 50 % oder weniger der Anteile übertragen, kommt hingegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G zur Anwendung:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.“

Welche der beiden Bestimmungen zur Anwendung kommt, richtet sich explizit danach, wieviel Prozent der Anteile übertragen werden sollen. Ein Bescheid, in dem die Behörde feststellt, ob unter den geänderten Verhältnissen nach der Anteilsübertragung weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird, ist ausschließlich im Falle des § 10 Abs. 8 AMD-G vorgesehen. Da die Antragstellerin im gegenständlichen Fall jedoch nicht angibt, wieviel Prozent der Anteile übertragen werden sollen, ist es der Behörde nicht einmal möglich zu erkennen, ob § 10 Abs. 8 oder § 10 Abs. 7 AMD-G zur Anwendung kommt.

Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G ist es, der Behörde die Überprüfung zu ermöglichen, ob den Anforderungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G auch nach Änderung der Eigentumsverhältnisse weiterhin entsprochen wird. Tatsächlich reicht es daher nicht aus, der Behörde lediglich den potenziellen Anteilserwerber mitzuteilen, sondern muss ihr das konkrete Ausmaß der beabsichtigten Anteilsübertragung bekanntgegeben werden. Nur anhand der konkreten Zahlen kann die Behörde eine Prüfung im Sinne des § 10 Abs. 8 AMD-G vornehmen.

Selbst die Angabe, es würden „mehr als die Hälfte“ der Gesellschaftsanteile übertragen werden, ist für eine Überprüfung durch die Behörde und die allfällige Erlassung eines Bescheides nicht ausreichend. Vielmehr hätte die Antragstellerin das konkret bezifferte Ausmaß der Anteilsübertragung angeben müssen. Die Antragstellerin konnte jedoch weder diese Angaben nachreichen noch dartun, ob eine Anteilsübertragung von weniger als 50 % der Geschäftsanteile beabsichtigt sei – wobei in diesem Fall die Erlassung eines Bescheides durch die KommAustria gar nicht vorgesehen ist.

Der Antrag vom 29.12.2015 war somit unklar bzw. unbestimmt.

§ 13 Abs. 3 AVG normiert:

„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und

kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

Mit Schreiben vom 19.01.2015 räumte die KommAustria der Antragstellerin die Möglichkeit ein, den inhaltlichen Mangel des Antrages vom 29.12.2014 zu verbessern. Zwar brachte die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.02.2015 eine ergänzende Mitteilung ein, sie gab dennoch weiterhin nicht an, wieviel Prozent der Gesellschaftsanteile übertragen werden sollten. Der inhaltliche Mangel des Antrages vom 29.12.2014 wurde somit nicht behoben.

Die Behörde hat dem Antragsteller - nach Aufklärung über seine rechtlichen Möglichkeiten - Gelegenheit zur Klarstellung seines Antrages zu geben. Umgekehrt trifft auch den Antragsteller im Falle einer solchen Aufforderung eine Mitwirkungspflicht dahingehend, sein unklares Anbringen zu konkretisieren; die Verabsäumung einer solchen Verbesserung eines undeutlichen Anbringens hat - soweit nicht ohnedies nach § 13 Abs. 6 AVG vorzugehen ist - zur Zurückweisung des Antrages zu führen (vgl. VwGH 05.09.2008, 2005/12/0068). Da die Antragstellerin im gegenständlichen Fall das undeutliche Vorbringen trotz Mängelbehebungsauftrag nicht konkretisieren konnte, war der Antrag auf Feststellung vom 29.12.2014 zurückzuweisen.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

D.A.F. TV GmbH zHd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070
Wien, **per Rsb**